

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2025/02

(2025-0.784.828 BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

30. September 2025

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen informiert Sie über folgende Neuigkeiten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer:

Verschiebung des Startes der Meldung von Nominee-Vereinbarungen

Die neuen Meldeformulare mit der Möglichkeit Nominee-Vereinbarungen zu melden, werden mit 8. Oktober 2025 bereitgestellt. Dadurch erhalten die Meldepflichtigen noch die Gelegenheit, sich mit den Bestimmungen des geänderten WiEReG BMF-Erlasses vertraut zu machen. Dieser enthält nun mit den besonderen Bestimmungen für die Meldung von Nominee-Vereinbarungen und für die Meldung von juristischen Personen als Funktionsträgern umfangreiche Änderungen. Zudem ist die Verschiebung auch aus technischen Gründen erforderlich.

Da die Verschiebung des Beginns der Meldung von Seiten der Registerbehörde zu vertreten ist, sind daraus entstehende Fristversäumnisse den Meldepflichtigen nicht vorzuwerfen. Es verlängern sich alle Fristen für Meldungen, die nur mit den geänderten Meldeformularen (Nominee-Vereinbarungen) möglich sind, entsprechend. Alle übrigen Meldungen bleiben davon unberührt können problemlos eingebracht werden.

Wir bedauern die daraus entstanden Unannehmlichkeiten und sind bemüht den aktualisierten WiEReG BMF-Erlass möglichst zeitnah zu veröffentlichen, damit genügend Zeit für die Vorbereitung bleibt.

Update des WiEReG BMF-Erlasses

Auf Grundlage des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) hat der BMF am 26. April 2018 den WiEReG BMF-Erlass veröffentlicht, in dem die Rechtsauffassung des BMF über die Feststellung, Meldung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern dargelegt wird. Seit der letzten Überarbeitung des WiEReG BMF-Erlasses im September 2024 wurde das WiEReG im Zuge des „FM-GwG Anpassungsgesetzes“ (BGBl. I Nr. 151/2024) novelliert, womit u.a. erweiterte Offenlegungsbestimmungen für Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschäftsverhältnisse) sowie neue Meldepflichten im Hinblick auf Stiftungen und Trusts beschlossen wurden.

Aus diesem Grund wurde der Erlass neugefasst und wird in den kommenden Tagen in der FINDOK sowie auf der Website des BMF veröffentlicht. Hier die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- In Bezug auf Privatstiftungen wurden Anpassungen bei den Regelungen zur Behandlung von juristischen Personen als Funktionsträger (Punkt 2.7.6) vorgenommen sowie ein neuer Unterpunkt zu Substiftungen (Punkt 2.7.7) eingefügt.
- Im Punkt 2.9 (Trusts und trustähnliche Vereinbarungen) wurden die Sorgfaltspflichten von Trustees gemäß § 3 Abs. 4 WiEReG konkretisiert.
- Zur Definition offenkundiger Nominee-Vereinbarungen wurde ein neuer Punkt 3 eingefügt, welcher die Begriffe „Nominee“ (Treuhandhändler), „Nominator“ (Treuhandgeber) und „Nominee-Direktor“ sowie Abgrenzungsfragen behandelt.
- Der neue Punkt 4.2 definiert die neu in Kraft tretenden Sorgfaltspflichten für Rechtsträger im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschäftsverhältnissen), Substiftungen und Rechtsträgern als Funktionsträger
- Als neuer Punkt 4.4 wurde ein Abschnitt zu den Pflichten von Nominees und Nominee-Direktoren gemäß § 4a WiEReG eingefügt
- Der überarbeitete Punkt 5.4 sowie der neu hinzugefügte Punkt 5.5 regeln die neuen Meldepflichten zu Nominee-Vereinbarungen und Rechtsträgern als Funktionsträger im Detail.
- Weitere wesentliche Änderungen betreffen Anpassungen an die geltende Gesetzeslage in Bezug auf Meldebefreiungen (Punkt 6) und Compliance-Packages (Punkt 7.4.4)

Aktualisierung der WiEReG Fallbeispielsammlung

Auch die WiEReG Fallbeispielsammlung wurde aufgrund der im Rahmen der WiEReG Novelle 2024 in Kraft getretenen Änderungen aktualisiert. Die Beispielsammlung wurde daher betreffend die folgenden Punkte geändert bzw. ergänzt:

- Meldung von Nominee-Vereinbarungen gemäß § 2a WiEReG auf Ebene des meldepflichtigen Rechtsträgers (§ 5 Abs. 1 Z 3b WiEReG)
- Meldung von Rechtsträgern als Funktionsträger bei Stiftungen und Trusts bei Meldungen, die nach dem 30. November 2025 an das Register übermittelt werden (§ 5 Abs. 1 Z 3c WiEReG)

Aktualisierung der Handbücher für Verpflichtete und Rechtsträger

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Meldeformulare wurde auch die Handbücher für Rechtsträger und Verpflichtete um die neuen Funktionen erweitert und aktualisiert. Die aktualisierten Versionen können auf der Website des BMF bzw. diesem [Link](#) abgerufen werden.